

„Suizidprophylaxe im Justizvollzug“

1. Einleitung

Die österreichische Volksanwaltschaft ist eine Ombudseinrichtung. Sie besteht seit 1977, ist in der in der Bundesverfassung verankert und ein Hilfsorgan des Gesetzgebers. An die Einrichtung kann sich jedermann wenden, der sich über das Verhalten einer Verwaltungsbehörde beklagt¹. Ca 10.000 Fälle aus dem Bereich der Bundesverwaltung, Landesverwaltung und der Verwaltung der Gemeinden werden pro Jahr an die Volksanwaltschaft herangetragen. Ziel unserer Erhebungen ist es festzustellen, ob ein „Missionsstand in der Verwaltung“ vorliegt. Sollte dies der Fall sein, ist der Behörde zu empfehlen, wie sie diese Unzukömmlichkeit aus der Welt schafft². Im Schnitt langen bei uns 66 Beschwerden pro Arbeitstag ein³. Eine nicht unerhebliche Zahl dieser Beschwerden kommt von Insassen der Justizanstalten oder aus Einrichtungen des Maßnahmenvollzugs.

Vor knapp 6 ½ Jahren wurde, nach Ratifizierung internationaler Verträge, zu deren Einhaltung sich Österreich bekannt hat⁴, der Volksanwaltschaft zudem die Kompetenz übertragen, als „Nationaler Präventionsmechanismus“ Orte einer Freiheitsentziehung zu überprüfen. Zu diesen Orten zählen schätzungsweise 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, wie Kasernen, psychiatrische Abteilungen in Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Krisenzentren, Wohngemeinschaften für Jugendliche, Polizeianhaltezentren und Polizeiinspektionen sowie die Justizanstalten⁵.

Neben diesem Mandat, das sich auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz: OPCAT) stützt, wurde die Volksanwaltschaft per Verfassungsgesetz ermächtigt, Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu überprüfen. Diese Zuständigkeit wurde der österreichischen Volksanwaltschaft in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überantwortet⁶.

2. Empirische Wahrnehmungen

Um diesen erheblichen Mehraufwand zu bewältigen, wurden der Volksanwaltschaft Kommissionen zur Hand gegeben. Sie bestehen aus freiberuflichen Experten unterschiedlicher Pro-

¹ Art 148a Abs 1 B-VG.

² Vgl Art 148c B-VG.

³ Bericht der VA an den NR und BR (2018), Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, 13.

⁴ Dazu Kastner, „Schutz und Förderung der Menschenrechte“ im Strafvollzug, JSt 2013/1, 22 (22 f). Zusammenfassend Bertel, Menschenrechtsschutz und Volksanwaltschaft, SPRW 2013, 69 (71 f).

⁵ EBRV 1515 BlgNR 24. GP, 4.

⁶ S Art 148a Abs 3 Zif 1 und 3 B-VG.

fessionen, wie Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Diplomkrankenschwestern, die diese Einrichtungen größtenteils unangekündigt, oft zu Randzeiten oder am Wochenende, besuchen und über ihre Wahrnehmungen der Volksanwaltschaft einen schriftlichen Bericht geben.

Neben diesen Kontrollbesuchen hält die Volksanwaltschaft in den Justizanstalten und geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser Sprechtag ab, die es sowohl den Insassen wie dem dort diensthabenden Personal ermöglichen, sich persönlich und vertrauensvoll mit einem Anliegen an uns zu wenden.

250 Mal haben die Kommissionen seit dem Jahr 2012 die österreichischen Justizanstalten aufgesucht und sich dort ein Bild über die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Menschen gemacht. 40 Sprechtag wurden in den letzten Jahren in den Einrichtungen des Straf- und Maßnahmenvollzuges gehalten.

Bei Erfüllung ihres Auftrages ist die Volksanwaltschaft vollumfänglich zu unterstützen. Sie hat Zutritt zu allen Orten und Einsicht in sämtliche Unterlagen und Dokumentationen. Die Bediensteten der Einrichtungen haben ihr auf Verlangen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Der Volksanwaltschaft gegenüber besteht keine Amtsverschwiegenheit⁷. Über ihre Wahrnehmungen hat die Volksanwaltschaft jährlich einen Bericht zu legen⁸. Die gedruckten Fassungen sind elektronisch abrufbar⁹.

3. Freiheitsentzug als Risikofaktor

Zentrale Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte Empfehlungen auszusprechen, die den Eintritt einer Verletzung von Grund- und Freiheitsrechten eines Menschen hintanhaltend. Am obersten Ende der Werteskala steht dabei das Recht auf Leben, wie es durch Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt wird.

Sind Menschen dem Staat anvertraut, treffen dessen Organe besondere Schutz- und Sorgfaltspflichten. Den Staat trifft nach der Judikatur des EGMR die Obliegenheit, wenn er wusste oder wissen musste, dass das Leben der betroffenen Person wirklich und unmittelbar gefährdet ist, alle Maßnahmen zu setzen, die von ihm vernünftigerweise erwartet werden hätten können¹⁰. In diesem Sinn haben wir im vergangenen Jahr Suizidprophylaxe zu einem Prüfschwerpunkt erklärt.

Zum Stichtag 1.3.2019 waren in Österreichs Justizanstalten 9.361 Personen (bei 8.837 verfügbaren Plätzen) angehalten. Etwa 67 % davon sind in Strafhaft, 20 % in U-Haft, 10 % sind

⁷ Art 148b Abs 1 B-VG.

⁸ Art 148d Abs 1 B-VG.

⁹ <https://volksanwaltschaft.gv.at>; s dort „Berichte und Prüfergebnisse“.

¹⁰ Fall *Fernandes de Oliveira* gegen Portugal, Urteil vom 28.3.2017, Bsw. Nr. 78.103/14 = NLMR 2017, 103 (mit Anm Kieber).

im Maßnahmenvollzug untergebracht¹¹. Bei diesen Personen handelt es sich um psychisch kranke Rechtsbrecher, die zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig oder zurechnungsfähig waren und von denen zu befürchten ist, dass sie eine weitere Straftat von erheblicher Schwere begehen werden. Sie werden anstelle oder vor ihrer Strafhaft vorsorglich eingesperrt, und zwar solange, als ihre Gefährlichkeit währt¹². Das Gericht hat dies „mindestens alljährlich“ zu überprüfen¹³.

All diese Menschen werden in 28 Justizanstalten und - soweit es sich um psychisch kranke Rechtsbrecher handelt - in Sonderanstalten und in acht öffentlichen Spitälern für Psychiatrie angehalten.

Betrachten wir die Justizanstalten, so gliedern sich diese in 15 gerichtliche Gefangenenhäuser, verteilt über ganz Österreich, die jeweils ihren Sitz am Landesgericht haben, wenige Sonderanstalten, vornehmlich in Niederösterreich und Wien, und acht Strafvollzugsanstalten, wobei die größten in Stein, Garsten und Graz sind¹⁴.

Keine dieser Einrichtungen ist vor einem Suizid oder Suizidversuch gefeit, wobei sich bestätigt, was auch die Weltgesundheitsorganisation in ihrem „Leitfaden Suizidprävention für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes“ festgestellt hat: Untersuchungsgefangene haben ein höheres Risiko als Strafgefangene, und Männer sind von Suiziden und Suizidversuchen weit öfter betroffen als Frauen¹⁵.

Dementsprechend verwundert es nicht, dass sich die meisten Suizide und Suizidversuche in den landesgerichtlichen Gefangenenhäusern zutragen. Von 25 Versuchen endeten im Jahr 2017 elf tödlich¹⁶. Das Jahr 2018 war ein besonders belastetes. Von 30 Versuchen nahmen zwölf ein letales Ende. Die häufigsten Methoden sind Strangulieren, wobei meist Kleidungsstücke oder Gürtel verwendet werden. Mehrere Male waren es im vergangenen Jahr auch Rasierklingen, die geschluckt wurden, Kabel, Schuhbänder und Schnüre aus einem Wäschesack, die sich Insassen um den Hals legten und einmal eine Überdosis von illegal gehorteten Medikamenten.

4. Ausgewählte Problemfelder

Wendet man sich der Frage zu, wie sich Suizide und Suizidversuche vermeiden lassen, so lassen sich drei neuralgische Situationen festmachen.

a) Aufnahme in den Vollzug

¹¹ Zur Entwicklung der Gefangenenpopulation: Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 118 f.

¹² Vgl § 21 Abs 1 und 2, § 25 Abs 1 StGB.

¹³ § 25 Abs 3 StGB.

¹⁴ §§ 8 f StVG; Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl II 2013/124 idgF.

¹⁵ Preventing suicide in jails and prisons (2007) 5, 7.

¹⁶ Zur Entwicklung seit 2000: Sicherheitsbericht 2017, Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz, 170 (= Punkt 4.2.4).

Ein kritischer Abschnitt ist zweifelsohne die Zeit nach der Einlieferung oder Überstellung in den Strafvollzug. Die ersten Stunden der Anhaltung sind besonders gefahrgeneigt, zu Verzweiflungstaten zu schreiten. Umso wichtiger ist es, die psychische Befindlichkeit der eingelieferten Personen möglichst zielgenau zu erfassen.

In Österreich erfolgt dies mittels eines Fragebogens, der in den unterschiedlichsten Sprachen aufliegt und im Beisein eines Justizwachebediensteten ausgefüllt wird. Die Beamtin oder der Beamte kann dabei gegebenenfalls eine Hilfestellung geben. Die Auswertung des Fragebogens entscheidet darüber, wie rasch es zu einem Gespräch mit dem psychologischen Dienst kommt und in welchem Haftraum der Insasse gebracht wird. Abgefragt wird, ob bereits einmal Kontakt mit der Psychiatrie bestand, sich jemand in der Familie umgebracht hat, sich die betreffende Person schon einmal versucht hat zu suizidieren, bei ihr zu einem früheren Zeitpunkt eine psychiatrische Diagnose erstellt wurde, sie irgendwelche Medikamente zur psychischen Stabilität nimmt, oder sich gegenwärtig mit dem Gedanken trägt, das Leben zu nehmen. Erhoben wird auch, ob damit zu rechnen ist, dass binnen der nächsten Stunden Entzugserscheinungen infolge des Konsums von Alkohol oder Drogen einsetzen werden¹⁷.

Bei Ausfüllen des Fragebogens wird darauf geachtet, dass keine Frage offen bleibt. Die Daten werden vom Justizwachebediensteten in eine Datenbank eingegeben. Ein Computerprogramm „ampelt“ sodann den Insassen. Scheint die Farbe „rot“ auf, ist der psychologische Dienst sofort zu verständigen. Innerhalb der nächsten Stunden ist ein Erstgespräch zu führen. Bei der Farbe „gelb“ besteht kein sofortiger Handlungsbedarf. Es ist aber zeitnah vom sozialarbeiterischen Dienst oder vom psychologischen Dienst mit dem Insassen ein Gespräch zu suchen. Unabhängig davon sollte jeder Insasse binnen 24 Stunden vom Anstaltsarzt einer Zugangsuntersuchung unterzogen werden. Lediglich bei „grün“ sind keine unmittelbaren Veranlassungen zu treffen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es infolge der hohen Auslastung des psychologischen Dienstes zu Verzögerungen kommt und auch nicht immer klar ist, wer mit wem worüber gesprochen hat. Zwar gibt es Programme, anhand derer man die Suizidalität eines Menschen abschätzen kann. Welche Prognoseinstrumente herangezogen werden sollen, ist aber nirgendwo verbindlich festgelegt. Unser derzeitiges System besteht aus einem standardisierten Abfragen von Daten. Es ist kein psychiatrisch-psychologisches Anamnese- oder Diagnoseinstrument, sondern ein Haftraumzuweisungsprogramm. Als rein technische Präventionsmaßnahme geht es auf die individuelle Befindlichkeit eines Insassen nicht ausreichend ein. Dementsprechend passieren bedauerlicherweise sehr viele Suizide oder Suizidversuche in den ersten Stunden nach Aufnahme in den Vollzug.

¹⁷ VISCI - Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions. Das Screening-Instrument wurde Anfang der 90er Jahre von Prof. Dr. *Stefan Frühwald* und Dr. *Patrick Frottier* entwickelt.

Gerade bei landesgerichtlichen Gefangenenhäusern ist auch nicht steuerbar, wann Insassen eingeliefert werden. Sollten Fachdienste während des Wochenendes oder zu den Feiertagen keine Rufbereitschaft haben und eine Abklärung durch einen externen Facharzt nicht möglich sein, lastet alle Verantwortung auf den Beamten des Justizwachedienstes.

b) Rückkehr von externen Terminen

Der zweite neuralgische Bereich stellt sich bei der Rückkehr von externen Terminen, stationären Aufenthalten, Verhandlungen, unbegleiteten Ausgängen oder Unterbrechungen dar. Diesbezüglich gibt es in Österreichs Gefängnissen keine standardisierte Vorgangsweise.

Insassen werden bei ihrer Rückkehr von den Beamten im Wachzimmer, über das sie auf ihre Abteilung gelangen, routinemäßig gefragt, ob alles in Ordnung sei und es irgendwelche belastenden Ereignisse gegeben habe¹⁸. Weder sind diese Bediensteten geschult, gezielt herauszufinden, ob den Insassen etwas bedrückt, noch wird häufig nachgefragt. Auf der Abteilung kennt zwar der Beamte den Insassen wesentlich besser. Rückfragen oder Nachfragen werden jedoch auch dort nicht dokumentiert, sodass nicht nachvollzogen werden kann, ob bei kritischen Anzeichen umgehend eine Verständigung des psychologischen Dienstes erfolgte.

Sollten sich Zweifel erheben, ob man den Insassen alleine lassen kann, kommt eine vorübergehende Verlegung in einen Haftraum in Betracht, den er sich mit einem „Buddy“ oder „Listener“ teilt. Dabei handelt es sich meist um ältere, hafterfahrene Mitinsassen, die psychisch stabil sind, das nötige Maß an Empathie haben, aktiv zuhören können, über soziale Kompetenz verfügen, Körpersprache und gegebenenfalls suizidale Signale richtig deuten können und im Krisenfall Ruhe bewahren. Ausschlusskriterien sind bestimmte (Gewalt-)Delikte und eine mangelnde gemeinsame Sprache. Während es bei einem „Buddy“ auf die Lebenserfahrung und Kenntnisse des Vollzugsalltags ankommt, von denen ein kürzlich Eingelieferter profitieren soll, werden „Listener“ vor einem Einsatz vom Psychologen geschult¹⁹.

Geeignete Personen für diese Aufgaben zu finden ist angesichts des hohen Fremdsprachenanteils im Vollzug eine Herausforderung. Zudem ist so es nicht leicht, Gefangene, die im offenen oder halboffenen Vollzug angehalten werden, zu motivieren, sich als „Listener“ zur Verfügung zu stellen. Zwar macht sich bei einigen eine Stärkung des Selbstwertgefühls bemerkbar. Auch können sich viele noch gut erinnern, wie es ihnen selbst gegangen ist, als sie die ersten Tage in der Anstalt verbracht haben²⁰. Allein der Gedanke, sich mit einem psychisch instabilen Menschen einen Haftraum teilen zu müssen, löst bei vielen Kandidaten Unbehagen aus und wird als Einschränkung einer eben erst zum Teil wiedergewonnenen Freiheit gesehen. Die Zeit der gemeinsamen Unterbringung sollte daher so kurz wie möglich sein, und allenfalls auf

¹⁸ S Erlass des BMJ v 6.2.2016, BMJ-GD42406/0016-II 3/2015.

¹⁹ Der Erlass des BMJ vom Nov 2015 zu BMJ-GD42406/0013-II 3/2016 spricht von einem „Briefing“.

²⁰ *Flori*, Der Zuhörer in der Zelle, Wiener Zeitung v 12.10.2016, 18.

den Einschluss während der Nacht beschränkt bleiben. Auch muss es einem „Listener“ freistehen, einen Einsatz jederzeit abzulehnen oder abubrechen.

„Listener“-Hafträume sind wohnlicher ausgestattet, werden jedoch von den Beamten öfter eingesehen. Die WC-Türe ist gekürzt, sodass das Festmachen eines Gürtels oder Kleidungsstückes daran nicht möglich ist. Muss die Zelle zum Schutz des „Listeners“ videoüberwacht werden, ist zuvor dessen Zustimmung einzuholen²¹. Die Vergünstigungen, die man „Listenern“ im Gegenzug gewährt, sind als Anreiz meist zu wenig. Ob man ihnen neben Vollzugerleichterungen auch Geld geben soll, ist umstritten.

c) Videoüberwachte Hafträume

Letztlich ist es ein dritter großer Bereich, der uns sehr beschäftigt. Kann der Insasse nicht in seinem Haftraum bleiben, scheidet aber eine Unterbringung mit anderen Gefangenen aufgrund einer akuten Fremd- oder Selbstgefährdung aus und will man den Betreffenden nicht in einem „besonders gesicherten Haftraum“²², der völlig kahl ist, unterbringen, so trägt sich im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips seine vorübergehende Verlegung in einen sogenannten „kameraüberwachten Haftraum“ an²³.

Dabei handelt es sich um einen Haftraum, der über die Grundausrüstung: Bett, Sessel und Tisch verfügt, und dessen Nassbereich nicht videoüberwacht wird, und zwar auch nicht verpixelt, wie dies bei „besonders gesicherten Hafträumen“ der Fall ist.

Die Überwachung erfolgt simultan als Echtzeitüberwachung. Aus (datenschutz-)rechtlichen Gründen darf das Bildmaterial von Hafträumen nicht gespeichert werden. Das gilt auch für Sonderhafträume, wie es kameraüberwachte Zellen sind²⁴. Die Monitore sind auf dem Stützpunkt der Abteilung und im Wachzimmer installiert. Eine ausschließliche Freischaltung des Monitors auf der Abteilung macht wenig Sinn, da untertags die Beamten kaum im Dienstzimmer sind und während des Nachtdienstes die Abteilung nicht durchgehend besetzt ist. Es erfolgt daher die Überwachung vom Wachzimmer aus.

Das Wachzimmer liegt im Eingangsbereich. Es ist zwar ständig besetzt. Von dort sind die Wege zu einem kameraüberwachten Haftraum aber bisweilen recht weit, sodass kostbare Zeit verstreicht, ehe im Fall eines Suizides oder Suizidversuches rettende Kräfte zur Stelle sind²⁵. Zudem mussten wir feststellen, dass in mehreren Justizanstalten die Kameras den Haftraum nicht zur Gänze erfassen und es tote Winkel gibt. In einem derart toten Winkel trug sich im

²¹ Erlass des BMJ vom Nov 2015 zu BMJ-GD42406/0013-II 3/2016, Punkt 6b.

²² § 103 Abs 2 Zif 4 StVG.

²³ §102b StVG (Videoüberwachung).

²⁴ § 102b Abs 2 StVG („... außerhalb der Hafträume“); *Drexler/Weger*, StVG⁴ (2018) § 102b Rz 5.

²⁵ Aufgrund der Sauerstoffunterversorgung kommt es bei Erhängen nach 3 Minuten zu bleibenden Hirnschäden und nach 5-7 Minuten zum Tod; s Preventing suicide in jails and prisons (2007) 14.

vergangenen Jahr bedauerlicherweise ein Todesfall zu. Am Fenstergitter erhängte sich eine Insassin.

Unsere Überlegungen gehen daher zunächst in die Richtung, dem ressortzuständigen Bundesminister zu empfehlen, videoüberwachte Hafträume mit der Montage von 360 Grad Kameras, die in der Mitte der Decke zu positionieren wären, lückenlos zu erfassen. Damit würde auch der Nassbereich des Haftraumes eingesehen. Allerdings wären für diesen Bereich optische oder technische Vorkehrungen zu treffen, die dem Bild die Schärfe nehmen. Stattdessen reicht es, bei einem Blick auf den Bildschirm wahrnehmen zu können, ob der in dem Haftraum Untergebrachte Handlungen setzt, die nach einem sofortigen Einschreiten des Justizwachdienstes verlangen. Derzeit ist dieser Bereich, wie gesagt, von der Kamera ausgespart, sodass gegebenenfalls vom Wachzimmer aus nur im Wege der Gegensprechanlage Kontakt aufgenommen werden kann, ob alles in Ordnung ist.

Auch wenn sich aus den laufenden Bildübertragungen keine Unregelmäßigkeiten erkennen lassen, sollte vor Ort in regelmäßigen Abständen Nachschau gehalten werden. Ob dafür ein Blick in den Haftraum „etwa alle zwei Stunden“ genügt²⁶, erscheint fraglich. Die WHO empfiehlt in ihrem Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes eine häufige „Beobachtung mit Runden alle 5 bis 15 Minuten“²⁷. Geteilt sind die Meinungen auch, ob der Haftraumtüre stets zu öffnen und der Insasse anzusprechen ist. Um den Schlaf nicht zu stören, sollte während der Nacht ein Blick durch die Inspektionsluke reichen. Alle Kontrollen sind von den Beamten mit leserlicher Unterschrift und Uhrzeit in einem Zeitprotokoll zu quittieren. Nur so lässt sich nachvollziehen, ob Vorgaben auch eingehalten wurden. Jede Unterbringung in einem videoüberwachten Haftraum sollte mit einer engmaschigen psychologischen Betreuung einhergehen. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips sollten die mit einer Verlegung in einen videoüberwachten Haftraum in Kauf zu nehmenden Eingriffe in das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre (Art 8 EMRK) so kurz wie erforderlich dauern.

Wiederholt haben sich Suizide und Suizidversuche vor laufender Kamera zugetragen. Die Unterbringung in einem videoüberwachten Haftraum ist daher keine Gewähr, dass eine Suizidgefahr gebannt ist. Im Gegenteil: Der Insasse hat das Gefühl, ständig beobachtet zu werden, was seinen Spannungszustand noch erhöhen kann. Auch die Beamten sehen sich verstärkt in die Pflicht genommen. Auf ihnen lastet ein hohes Maß an Verantwortung, gepaart mit einem permanenten Überwachungsdruck. Die Technik kann den Menschen nicht ersetzen. Einem persönlichen Kontakt ist der Vorzug zu geben.

5. Resümee

²⁶ So der Erlass der VD v 15.11.2007, BMJ-VD42406/0014-VD 2/2007, 3.

²⁷ Preventing suicide in jails and prisons (2007) 14.

Das Recht eines jeden Menschen auf Schutz seines Lebens zählt zu den „Grundwerten der demokratischen Gesellschaften, welche den Europarat ausmachen“²⁸. Je nach Lebenssituation treffen den Staat unterschiedlich weitreichende Pflichten, präventive Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, dass dieses höchste Gut eines Menschen unangetastet bleibt.

Der Eintritt einer lebensbedrohlichen Krise lässt sich bei jemand, dem aktuell die Freiheit entzogen ist, nicht immer vermeiden, in vielen Fällen aber abfangen. Individuelle Betreuungskonzepte haben sich im Vollzugsalltag bewährt. Sie stellen sicher, dass bei den regelmäßigen Kontaktnahmen durch die Mitarbeiter des psychologischen und sozialen Dienstes, den täglichen Begegnungen mit den Justizwachebeamten auf der Abteilung und in den Betrieben, oder der Möglichkeit, sich einem Arzt oder Seelsorger anzuvertrauen, eine Mehrzahl von Ansprechpersonen zu Verfügung stehen, die bei Bedarf Halt und Stütze geben. Wie so oft ist es eine Frage des Geldes. An ihm darf es, wenn es um das Leben eines Menschen geht, nicht scheitern.

Dr. Peter Kastner ist stellvertretender Geschäftsbereichsleiter in der Volksanwaltschaft; Korrespondenz: Dr. Peter Kastner, Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Singerstraße 17, Postfach 20; E-mail: peter.kastner@volksanwaltschaft.gv.at

²⁸ So der EGMR in *McCann* u.a. gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 27.9.1995, Bsw. 18.984/91 = ÖJZ 1996, 233.